Der vollständige Artikel ist online unter www.successio.ch oder www.swisslex.ch abrufbar.

Testamentarische Schiedsklauseln – (beschränkte) Auswirkungen der IPRG-Revision

Barbara Lautenschlager*/Rachel Pawlik**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Gegenstand der IPRG-Revision
   - 2.1. Formelle Zulässigkeit
   - 2.2. Materielle Zulässigkeit
3. Ausgewählte rechtliche Aspekte
   - 3.1. Objektive Schiedsfähigkeit
   - 3.2. Bindung der Pflichtteilsberechtigten
   - 3.3. Unentgeltliche Rechtspflege
   - 3.4. Einseitiger Rechtsmittelverzicht
4. Schlussbemerkungen

1. Einleitung

1 Seit dem 1. Januar 2021 ist der im Rahmen der Revision des 12. Kapitels des IPRG hinzugefügte Art. 178 Abs. 4 IPRG in Kraft. Dieser sieht vor, dass die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG für eine Schiedsklausel, welche in einem einseitigen Rechtsgeschäft enthalten ist, *«sinngemäss»* gelten sollen. Gleichzeitig wurde mit dem ebenfalls neuen Art. 358 Abs. 2 ZPO eine inhaltsgleiche Anpassung des nationalen Schiedsrechts vorgenommen. Entsprechend können Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften und damit testamentarische Schiedsklauseln nicht nur für internationale, sondern auch für Binnenschiedsverfahren neu grundsätzlich die Beurteilungskompetenz eines Schiedsgerichts begründen.

2 Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit dieser Neuerung und mit allfälligen Auswirkungen der IPRG-Revision auf die formelle und materielle Zulässigkeit testamentarischer Schiedsklauseln. Diesbezüglich interessieren im Wesentlichen die Antworten auf zwei Fragen: Unter welchen Voraussetzungen kann die Erblasserin aufgrund des neuen Art. 178 Abs. 4 IPRG gültig eine Schiedsklausel erlassen und wen kann sie einseitig an eine solche Schiedsklausel binden?

3 Nachfolgend wird deshalb zunächst die Revision des 12. Kapitels des IPRG und deren Änderungen für einseitige Schiedsklauseln vorgestellt; danach wird auf die Frage der formellen und materiellen Zulässigkeit von testamentarischen Schiedsklauseln eingegangen. Im Anschluss werden die objektive Schiedsfähigkeit, die Bindung eines Pflichtteilsberechtigten an die einseitige Schiedsklausel, Aspekte der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Zulässigkeit eines einseitigen Rechtsmittelverzichts näher beleuchtet.

2. Gegenstand der IPRG-Revision

4 Gemäss dem Gesetzgeber gilt das 12. Kapitel des IPRG auch dreissig Jahre nach seiner Verabschiedung als *«innovatives Schiedsgesetz von grosser Qualität»*.[1] Ziel der neuerlichen IPRG-Revision war es deshalb, diese Qualitäten weiter zu stärken sowie punktuell zu modernisieren.[2] Namentlich sollten zentrale Elemente der Rechtsprechung des Bundesgerichts in das Gesetz überführt und offene Anwendungsfragen geklärt werden.[3] Darüber hinaus war beabsichtigt, die Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes weiter zu verbessern sowie die Parteiautono-

* Lic. iur., LL.M., Fachanwältin SAV Erbrecht und Mediatorin SAV, Partnerin in der Anwaltskanzlei bellpark legal ag in Zürich.

** M.A. HSG in Law, Auditorin am Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland.

1 Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) vom 24. Oktober 2018, BBl 2018 S. 7163 ff. (Botsch. Revision 12. Kapitel IPRG), S. 7164.

2 Botsch. Revision 12. Kapitel IPRG (Fn. 1), S. 7164, 7171.

3 Botsch. Revision 12. Kapitel IPRG (Fn. 1), S. 7164.